

19. 04. 99 08:36 *18 MS 501

Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe

Der Direktor



Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Postfach 68 26, 48135 Münster

An den
Präsidenten des
Landtages Nordrhein-Wes
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
12/2863

A18 + A10

Mein Zeichen: 11 - HÖ/Ka
Auskunft erteilt: Herr Hörsting
Tel. (02 51) 5 99- 3 65
Fax (02 51) 5 99- 3 62

Münster, 16.04.1999

HR-MODE.DOC

Erstes Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung
hier: Gesetzentwurf der Landesregierung; Drucksachen 12/3730 und 12/3770
Bezug: Ihr Schreiben vom 29.03.1999

Sehr geehrter Herr Präsident!

Mit oben genanntem Schreiben übersandten Sie mir den Gesetzentwurf der Landesregierung zum Ersten Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung. Zu diesem Gesetz darf ich aus Sicht der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe auf folgendes hinweisen:

Durch Artikel 2 des Gesetzentwurfs wird das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit geändert. Dieses Gesetz liefert die Grundlage für die Übertragung von Aufgaben von einer Gemeinde auf eine andere, auf einen gemeinsamen Zweckverband bzw. sonstige Einrichtungen, wenn die Aufgabenerledigung hierdurch wirtschaftlicher erfolgen kann. Diese gesetzliche Regelung schafft auf kommunaler Ebene die Rechtsgrundlage für eine Zusammenarbeit der Gemeinden, die der angedachten Kooperation zwischen den Landwirtschaftskammern entspricht. Im Rahmen der Überlegungen, wie eine Kooperation zwischen den Landwirtschaftskammern rechtlich abgesichert werden könnte, war auch überlegt worden, ob das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit analog angewendet werden könne. Nach Rücksprache mit dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen kam man jedoch zu dem Ergebnis, dass dieses Gesetz nicht analogiefähig sei.

Andererseits zeigt jedoch § 1 Abs. 4 a) des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern, wonach diese einzelne ihnen obliegende Aufgaben einvernehmlich einer anderen Industrie- und Handelskammer übertragen oder zu ihrer Erfüllung öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse bilden können, dass sämtliche Selbstverwaltungskörperschaften, die im Zuge einer Neuausrichtung der Verwaltung wirtschaftliche Lösungen anstreben, eine Rechtsgrundlage für die Übertragung von Aufgaben benötigen. Es wird daher angeregt, das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit dahingehend abzuändern, dass dieses Gesetz nicht nur auf den kommunalen Bereich, sondern auf sämtliche Selbstverwaltungskörperschaften Anwendung finden kann.

Dienstgebäude
Schorlemmerstraße 26, 48143 Münster
(ca. 300 m vom Hauptbahnhof)

Tel. Vermittlung (02 51) 5 99-0
Fax (02 51) 5 99-3 62
E-Mail 025123760-0005@t-online.de

Zahlungen an
Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe
WGZ-Bank, Münster, BLZ 400 600 00, Konto-Nr. 403 213

Durch Artikel 16 des Gesetzes wird das Gesetz über den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen und des höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen geändert, wobei diese Ausbildung nicht mehr im Rahmen eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf stattfinden soll, sondern in einem Rechtsverhältnis besonderer Art. Diese bereits aus der Änderung des Juristenausbildungsgesetzes (JAG) bekannte Regelung würde in meinem Hause dazu führen, dass die Anwärter für den Forstdienst in diesem besonderen Rechtsverhältnis ausgebildet würden, während die Anwärter des allgemeinen Verwaltungsdienstes bzw. des höheren landwirtschaftlichen Dienstes weiterhin in einem Beamtenverhältnis stehen würden. Insoweit wäre von Bedeutung, ob die nunmehr durch Artikel 16 des Gesetzentwurfs getroffene Regelung zukünftig auf sämtliche Vorbereitungsdienste ausgedehnt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Beckmann